

Solarspeicher-Förderprogramm im Landkreis Mayen-Koblenz

Richtlinie des Landkreises Mayen-Koblenz zur Förderung von Solarspeichern

auf Grundlage des Beschlusses
des Kreisausschusses Mayen-Koblenz
vom 08. März 2021

1. Zuwendungszweck

Mit dem Solarspeicher-Förderprogramm wird die Errichtung von neuen, stationären Batteriespeichern in Privathaushalten, Schulen, Kindertagesstätten (Kitas), Vereinsgebäuden, karitativen Einrichtungen und Unternehmen im Landkreis Mayen-Koblenz gefördert, die im direkten Zusammenhang mit einer bestehenden Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) installiert werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, die installierte Speicherkapazität für regenerativen Solarstrom im Landkreis Mayen-Koblenz zu erhöhen, um so zu einer Steigerung der Eigenstromversorgung beizutragen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe folgender Vorschriften / Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

– der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Batteriespeicher/ Batteriespeichersystem

Ein Batteriespeicher ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

3.2 Speicherkapazität

Die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare (netto) Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden. Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

3.3 PV-Anlage

Jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Mehrere PV-Anlagen die einem Gebäude oder einer Liegenschaft zugeordnet sind, können als eine PV-Anlage betrachtet werden, sofern alle einzelnen Anlagen an dem neu zu installierenden Batteriespeichersystem angeschlossen werden.

3.4 Installierte Leistung der PV-Anlage

Installierte Leistung in Kilowatt-Peak [kWp] gemäß Angabe im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. MaStR-Nr. der EEG-Anlage (EEG-Anlage in Betrieb).

3.5 Fernparametrierung

technische Möglichkeit zur Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf aus der Ferne.

3.6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, mit folgender Kontaktadresse:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
„Solarspeicher-Förderprogramm“
Stabsstelle S9
Postfach 20 09 51
56009 Koblenz
klima@kvmyk.de

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Förderfähige Komponenten sind nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.
- 4.2 Nicht förderfähige Komponenten sind:
 - 4.2.1 Batteriespeichersysteme, die über Leasing erworben werden,
 - 4.2.2 Eigenbauten,
 - 4.2.3 Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt, und
 - 4.2.4 Prototypen bzw. die Erprobung von Prototypen.

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung von Batteriespeichersystemen sind außerdem:

- 5.1 Ein Nachweis über die Inbetriebnahme der PV-Anlage vor dem 1. Oktober 2019 (Auszug aus dem Marktstammdatenregister).
- 5.2 Ein Nachweis, dass die PV-Anlage(n) zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 16 Jahre ist / sind. Hier gilt das Datum der Inbetriebnahme(n) im Marktstammdatenregister.
- 5.3 Eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung der Wechselrichter, die mit Zustimmung des Eigentümers vom Netzbetreiber zur Steuerung genutzt werden darf.
- 5.4 Eine Zeitwertersatzgarantie eines Versicherungsunternehmens für die Zeit von zehn Jahren.
- 5.5 Eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb.

6. Mehrere Zuwendungsgeber

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern dies auch in den Richtlinien / Vorschriften für die Gewährung dieser anderen Fördermittel bestimmt ist.

6.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften

Es kann vom Verbot der Doppelförderung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und § 22 Satz 2 LFAG abgewichen werden. Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch ggf. zur Beantragung ausstehenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.

Die Gesamtförderung, die dem Antragsteller gewährt wird, darf die zulässigen maximalen Förderhöchstsätze aus den geltenden Rechtsgrundlagen der Europäischen Union nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird die Kreisförderung auf die Förderhöchstgrenze gekürzt.

7. Maßnahmenbeginn

- 7.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- 7.2 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.
- 7.3 Ein Nachweis zur Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems wie auch der Mittelabruf der Förderung sind innerhalb der Geltungsfrist (Nr. 11) durch den Antragssteller unaufgefordert schriftlich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.4 Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Bewilligungsbehörde schriftlich gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt im Einzelfall.

8. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Batteriespeichersysteme beträgt zehn Jahre.

Werden die geförderten Speichersysteme weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstaten.

Wird der geförderte Batteriespeicher mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 v. H.

9. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Betreiber der bestehenden PV-Anlage(n) im Landkreis MYK bei/in:

- Privathaushalten
- Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen (von freien, kommunalen und kirchlichen Trägern)
- Vereinen
- karitative Einrichtungen
- Unternehmen. Hierzu zählen auch Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Freiberufler. Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten¹

10. Art und Umfang der Förderung

10.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen, elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer bereits an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt.

Je Standort ist nur ein Solarspeichersystem förderfähig.

Dies gilt für:

- Private Wohnhäuser
- Liegenschaften von Schulen und Kitas
- Vereinsgebäude
- Liegenschaften karitativer Einrichtungen
- Unternehmensgebäuden

Die maximal geförderte Speicherkapazität bemisst sich im Verhältnis 1 zu 1 der Leistung der bestehenden PV-Anlage(n) (kWp) zur Speicherkapazität des neu zu installierenden Batteriespeichers (kWh). Hierdurch soll eine realistische Anlagendimensionierung gewährleistet werden.

Des Weiteren gelten die maximal geförderten Speicherkapazitäten gemäß Punkt 10.4 der Richtlinie.

10.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

10.3 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

10.4 Höhe der Zuwendung

Gefördert werden Speichersysteme ab einer nutzbaren Speicherkapazität von 1 kWh.

Eine Installation von Speicherkapazitäten über die maximal förderfähige Speicherkapazität hinaus ist grundsätzlich zulässig, wird jedoch nicht über den Maximalbetrag hinaus gefördert.

10.4.1 Solarspeicher für Privathaushalte

Die Förderung eines Speichers für Privathaushalte beträgt je Wohngebäude 200 EUR pro kWh Speicherkapazität. Die Förderung ist auf maximal 2.000 EUR je Antrag begrenzt.

10.4.2 Solarspeicher für Schulen und Kitas

Die Förderung eines Speichers für Schulen und Kitas beträgt je Standort 200 EUR pro kWh Speicherkapazität. Planungskosten werden pauschal mit 100 EUR pro kWh Speicherkapazität gefördert, um entsprechende Mehrkosten durch Ausschreibung und Vergabemaßnahmen zu berücksichtigen. Die Förderung ist auf maximal 6.000 EUR je Antrag begrenzt.

10.4.3 Solarspeicher für Vereine, karitative Einrichtungen und Unternehmen

Die Förderung eines Speichers für Vereine, karitative Einrichtungen und Unternehmen beträgt je Standort 100 EUR pro kWh Speicherkapazität. Die Förderung ist auf maximal 2.000 EUR je Antrag begrenzt.

10.4.4 Förderübersicht

Die Höhe der Förderung für Solarspeichersysteme ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Speicher + PV-Anlage	Private Haushalte	Schulen/ Kitas	Vereine/ karitative Einrichtungen/ Unternehmen
Fördersatz (EUR / kWh)	200		100
Minimale Speicherkapazität (kWh)	1	1	1
Maximale Speicherkapazität (kWh)	10	20	20
Planungskosten-zuschuss (EUR / kWh)	--	100	--
Maximalförderung je Antrag (EUR)	2.000	6.000	2.000

¹ Siehe Mitteilung der Kommission über die Leitlinie für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C249 S.1 vom 31. Juli 2014) sowie Verordnung (EU) Nr. 651/2014

11. Antragstellung, Bewilligung, Geltungsfrist

Die schriftliche Antragstellung ist für das Jahr 2021 bei der Bewilligungsbehörde vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 30. September möglich.

Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) unter Verwendung der online erhältlichen Formulare zu richten:

www.kvmyk.de/solarspeicher

Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Bewilligungsbehörde. Der Erhalt der Förderzusage ist durch den Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Geltungsdauer der Förderzusage endet spätestens am 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres (Nr. 7.4).

Der Antrag muss mit dem vorgegebenen Antragsformular gestellt werden und die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten.

Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Batteriespeichersystemen ist ausgeschlossen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet.

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

11.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften

Kommunale Gebietskörperschaften haben eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde leitet diese Unterlagen an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter. Im Hinblick auf § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 LFAG wird grundsätzlich von einer Amortisation der Investitionskosten von Batteriespeichern von 12 bis 15 Jahren ausgegangen.

Entsprechende Investitionen zur Leistung ihres Eigenanteils führen deshalb nicht zu einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft. Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 Alterna-

tive 3 LFAG zur Erteilung des Einvernehmens sind deshalb nicht möglich.

12. Nachweis der Verwendung, Auszahlung

12.1 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung unaufgefordert durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) innerhalb der Geltungsdauer der Förderzusage unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Rechnung(en) (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für:
 - das Batteriespeichersystem
 - die Installationskosten
- Fachunternehmererklärung - Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems in Verbindung mit der bestehenden PV-Anlage
- Nachweis Meldung des Batteriespeichersystems im Marktstammdatenregister
- Herstellererklärung – zum Nachweis der Förderverträglichkeit der installierten / verbauten Anlagenkomponenten
- Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf

12.2 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

13. Rücknahme und Widerruf

Für die Aufhebung von Förderzusagen (Rücknahmen oder Widerruf) sowie für Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zuständig.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.